

BETREUUNGSVERTRAG

zwischen

Gemeinde:
vertreten durch:
Einrichtung:

und

dem/den Sorgeberechtigten (bzw. anderer Erziehungsberechtigter) des Kindes

Frau/Herr:
Anschrift:
Telefon:

wird nachstehender

VERTRAG

geschlossen:

1. Aufnahme

1.1 Durch die Kindereinrichtung wird das Kind

Name:
Vorname:
geb. am:

mit Wirkung vom:
zur Betreuung aufgenommen.

Der Antragsbogen und die ärztliche Unbedenklichkeitserklärung zum Besuch der Einrichtung liegen vor.

1.2 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Anschriften, privaten und geschäftlichen Telefonnummern, der Leiterin der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

1.3 Die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes erfolgt auf der Grundlage der für die Kindertageseinrichtung geltenden gesetzlichen Regelungen (BSHG, KJHG, SäKitaG, Satzung) und der pädagogischen Konzeption der o.g. Kindereinrichtung.

Tagestätte abgeholt, kann ein zusätzlicher Betrag erhoben werden. Für jede weitere Stunde wird ein Beitrag von 15,35 € erhoben.

4. Elternbeiträge

- 4.1 Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Satzung der Gemeinde Leuben - Schleinitz über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen festgelegt.

monatlich €

Er ist bis zum fünften des laufenden Monats (Zahlungseingang) auf das Konto der Gemeindeverwaltung Leuben - Schleinitz zu überweisen:

Kreditinstitut: Kreissparkasse Meissen
 BLZ: 850 550 00
 Konto-Nr.: 3100010492
 bzw. durch Einzug im Lastschriftverfahren zu bezahlen.

- 4.2 Wird das Kind in der Einrichtung beköstigt, sind zusätzlich monatlich Verpflegungskosten in der Einrichtung zu entrichten.

Das Essengeld beträgt derzeit pro Kind und Tag €

Das Getränkegeld beträgt derzeit pro Kind und Tag €

5. Kündigung

Die Sorgeberechtigten können den Vertrag laut Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Leuben - Schleinitz einschließlich der Erhebung von Gebühren, bis zum 1. des Monats zum Monatsende kündigen.

Die Kündigung ist schriftlich anzuzeigen.

Die Gemeinde kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn sich die Sorgeberechtigten mit der Zahlung von mehr als zwei Monatsbeiträgen ganz oder teilweise im Rückstand befinden, sie die in diesem Vertrag bzw. in der Hausordnung geltenden Bestimmungen nicht einhalten. Der Vertrag endet für Kindergartenkinder mit Beginn der Schulpflicht des Kindes bzw. für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Das Schuljahr schließt jeweils die sich anschließenden Sommerferien ein.

6. Hausordnung

Die Hausordnung wurde von dem Sorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung ausgehändigt und wird durch die nachfolgende Unterschrift in der jeweiligen Fassung als Vertragsbestandteil anerkannt.

7. Änderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nicht.

Ort, Datum

.....
 Unterschrift Sorgeberechtigter

.....
 Unterschrift der Leiterin der Kindereinrichtung

Bestätigung der Gemeindeverwaltung: